



Stadt Leipzig • Amt 32.21 • 04092 Leipzig

per Zustellungsurkunde
32.21

Herr

Helfried [REDACTED]

[REDACTED] Leipzig

Ordnungsamt/Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus

Prager Str. 136-138

04317 Leipzig

Bearbeiterin: Herr E. [REDACTED]

Raum: A 2.056 (Haus A, 2. Etage, Zi. 056)

Tel.: 0341 123 [REDACTED]

Fax: 0341 123-8995

E-Mail: anmeldung-prostschg@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32.21/EH

Datum
09.08.2024

**Vollzug des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) und der Sperrbezirksverordnung der Stadt Leipzig
Untersagung Anbieten und Ausübung sexueller Dienstleistungen unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21, 04178 Leipzig**

Aufforderung zur Anmeldung nach §§ 3 Abs. 1, und 11 Abs. 1 ProstSchG

BESCHEID

1. Sie werden aufgefordert, sich gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG binnen 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides im Zimmer A 2.061 im Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde, Prager Straße 136, 04317 Leipzig anzumelden.
2. Ihnen wird die Ausübung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21, 04178 Leipzig, untersagt.
3. Für die unter Tenorpunkt 1 ergangene Verfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
Sehr. Sieden und Verhinderung
4. Für den Fall, dass Sie der unter Tenorpunkt 1 ergangenen Verfügung nicht Folge leisten, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 EUR angedroht.
5. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens werden Ihnen auferlegt.
6. Für diese Entscheidung werden Kosten (Gebühren und Auslagen), gemäß dem beiliegenden Kostenblatt von 225,56 EUR erhoben.

I. Sachverhalt

Sie führen in der Stefan-Zweig-Straße 21 in 04178 Leipzig eine Praxis, in dem Sie entgeltliche Tantramassagen mindestens seit dem Jahr 2018 durchführen. Aus diesem Grund übersandten Sie uns mehrere Schreiben, in denen Sie Ihre Tätigkeit schilderten und Ihren Bedenken bezüglich der Umsetzung des ProstSchG zum Ausdruck brachten.

Mit Schreiben vom 05.05.2024 baten Sie um ein Gespräch zu diesem Themenkomplex. Das Gespräch fand am 28.05.2024 in unseren Räumlichkeiten statt. Hier erläuterten Sie Ihre Tätigkeiten detailliert unter anderem auch mit dem Hinweis, dass nur ca. 50 % der Kunden, keinen Höhepunkt erleben würden.

Im Gespräch am 28.05.2024 wurde Ihnen die Rechtslage auch aus Perspektive der Stadt Leipzig erläutert. Wonach sog. Tantramassagen unter den Anwendungsbereich des ProstSchG fallen und mithin anmeldepflichtig gem. § 3 Abs. 1 ProstSchG sind, vgl. VG Berlin, Beschl. v. 17.11.2022 – VG 4 L 460/22; VG Düsseldorf, Urt. v. 17.11.2021 – 29 K 8461/18.

Um Ihnen nochmals die Möglichkeit einer ausführlichen Stellungnahme zu geben, wurde Ihnen angeboten, Nachweise zu erbringen, worin erkennbar ist, dass Tantramassage nicht unter das Prostituiertenschutzgesetz fallen könnte. Sie brachten Urteile an, wonach die Gerichte hier zugunsten der Tanramasseure entschieden hatten. Gleichzeitig bot man Ihnen an, den kompletten Sachverhalt über die Rechtsabteilung der Stadt Leipzig ggf. unter Hinzuziehung der Landesdirektion Sachsen prüfen zu lassen. Sie waren hiermit einverstanden.

Mit E-Mail vom 29.05.2024 teilten Sie mit, dass Sie nun doch eine Entscheidung wünschen.

Bereits in der Vergangenheit gab es umfangreichen Schriftverkehr sowie einen Aufforderungsbescheid vom 07.10.2020 bezüglicher Ihrer Tätigkeit:

So hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 27.07.2020 Kenntnis über die neue Rechtslage und gleichzeitig Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Daraufhin erklärten Sie mit Schreiben vom 31.07.2020 (Posteingang: 03.08.2020), dass Sie weiterhin die Anmeldung nach § 3 Abs. 1 ProstSchG ablehnen.

Mit Schreiben vom 14.08.2020 baten wir Sie sich im Ordnungsamt für die Tätigkeit als Tanramasseur anzumelden und zuvor ein Beratungsgespräch im Gesundheitsamt gemäß § 10 ProstSchG wahrzunehmen. Dies ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Vielmehr erklärten Sie mit Schreiben vom 02.09.2020 (Posteingang am 04.09.2020), dass Sie keinen Termin beim Gesundheitsamt zur Gesundheitsberatung machen werden und Sie weiterhin in Ihrer Praxis mit geeigneten Kolleginnen Tanramassagekurse anbieten. Mit Schreiben vom 22.12.2020 (Datum auf Ihrem Schreiben), bei uns eingegangen am 17.05.2022, teilten Sie mit, dass Sie nichttherapeutische Tanramassagen nicht mehr anbieten.

Im Gespräch am 28.05.2024 teilten Sie persönlich mit, dass Sie diese nun wieder anbieten. Bis zum Entscheidungszeitpunkt liegt keine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 ProstSchG vor.

Die Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21, 04178 Leipzig, befindet sich im Sperrbezirk gem. § 2 Nr. 25 SperrbezirksVO Leipzig.

II. Begründung

Die Stadt Leipzig ist gemäß § 1 SächsProstSchGAG für die Anwendung und Ausführung der Regelungen aus dem ProstSchG zuständig.

§ 11 Abs. 1 ProstSchG bestimmt, dass die zuständige Behörde eine Person auffordert, ihre Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituierter innerhalb einer angemessenen Frist anzumelden und der zuständigen Behörde die Anmeldebescheinigung vorzulegen, wenn der Behörde tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Person der Prostitution nachgeht, ohne diese Tätigkeit zuvor angemeldet zu haben. Die Anmeldepflicht für Prostituierte ergibt sich dabei aus § 3 Abs. 1 ProstSchG. Danach hat die Person, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituierter ausüben will, dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.

Nach § 2 Abs. 1 ProstSchG ist eine sexuelle Dienstleistung eine Handlung mindestens einer Person an oder vor einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Gemäß § 2 Abs. 2 ProstSchG sind Prostituierte Personen, welche die sexuellen Dienstleistungen erbringen.

Ausgehend von Ihren Angaben in Ihren Schreiben u.a. vom 31.07.2020, 05.05.2024, den vorherigen Schreiben, Ihren E-Mails und auf Ihren Webpräsenzen verstehen Sie sich als Tantramasseur in der Tradition des Neotantra. Neotantra ist eine westliche Strömung des Tantra und folgt der Verbindung von Spiritualität und Sexualität. Die heutigen Tantramassagen wurden durch Andreas Rothe (Andro) entwickelt und im Diamond Lotus gelehrt, wo auch Sie einen Teil Ihrer Ausbildung zum Tantramasseur absolviert haben. In dessen Tradition fühlt sich auch der Tantramassageverband (TMV), in dem Sie Mitglied sind.

Speziell auf Ihr Angebot der Tantramassage ist zu bemerken, dass Sie auf Ihrer Webpräsenz www.tanrazentrum-leipzig.de schreiben, der Unterschied zwischen dem Handgriff eines Arztes und dem eines Tanramasseurs bestehe darin, dass bei einer Tantramassage Lust erlaubt sei. Auf dieser Seite findet sich auch die Beschreibung, eine Berührung könne „lustvoll erregend“ sein oder Tantramassage gäbe außerhalb einer Partnerschaft die Möglichkeit „die eigene Sexualität“ zu erleben.

Prostitution im umgangssprachlichen Gebrauch dient dem Lustgewinn und dem Erleben der eigenen Sexualität unabhängig von einer Partnerschaft. Ihren Internetseiten folgend, geschieht dies auch bei den von Ihnen angebotenen Tantramassagen.

Konkret geben Sie in Ihrem Schreiben vom 31.07.2020 an, dass 20 % ihrer Tätigkeit aus nicht-therapeutischer Tantramassage besteht und sie bei diesen Massagen in der Regel nackt sind. Ihre ganzheitlichen Massagen schließen den Penis oder die Vulva nicht aus. Sie benutzen für die Massagen Bio-Cocos-Öl und Gleitgel. Gleitgel wird außerhalb des Handwerks und der Medizin im sexuellen Bereich verwendet und dient der Erleichterung der Penetration. Penetration mit Penis, Fingern, Gegenständen o.ä. gilt als Geschlechtsverkehr, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen mit Einverständnis geschieht.

Ihre Tantramassagen, bei denen Ihre Kunden eine ausschließlich rezeptive Haltung einnehmen verfolgen keinen therapeutischen Zweck, wie ihn beispielsweise physiotherapeutische Behandlungen erfüllen, und fallen somit unter den Begriff des sexuellen Handelns. Eine Zertifizierung nach einer Ausbildungsordnung eines privaten Dachverbandes hindert die Einordnung des Sachverhaltes unter den Anwendungsbereich des ProstSchG nicht, vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 17.11.2021 – 29 K 8461/18, GewArch 2022, 244. Dies wird auch durch Ihre Aussage belegt, dass nur etwa die Hälfte ihrer Kunden während der Massage keinen Orgasmus bekommen würden. Somit kommt es nach Ihrer eigenen Aussage bei den anderen 50% der Kunden offensichtlich zu einer sexuellen Befriedigung und damit einer sexuellen Dienstleistung im Sinne des ProstSchG.

Die von Ihnen angegebenen Zahlen zur prozentualen Verteilung Ihres Jahresumsatzes belegen, dass der Umsatz aus nicht-therapeutischen Tantramassagen maßgeblich der Erhaltung oder Steigerung Ihres Lebensunterhaltes dient.

Aus den obigen Ausführungen kommen wir nach wie vor zu dem Schluss, dass Ihr Angebot der Tantramassagen sexuelle Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG sind und Sie sich demzufolge gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG anzumelden haben. Sie haben bei der Stadt Leipzig bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Anmeldung für die Tätigkeit als Prostituierter nach § 3 Abs. 1 ProstSchG, vorgenommen. Mithin sind Sie ohne Anmeldung in der Prostitution tätig.

Die Auffassung der Stadt Leipzig, Tantramassagen unter den Anwendungsbereich des ProstSchG zu subsumieren, wird gestützt durch die derzeitige Rechtsprechung. So stellt die Tantramassage nur im **Einzelfall keine unter den Anwendungsbereich des ProstSchG fallende, sexuelle Dienstleistung dar**, da der Begriff von Gesetzeswegen weit auszulegen ist, vgl. auch VG Geslenkirchen, Beschl. v. 25.11.2020 – 18 L 976/20; OVG NRW, Beschl. v. 08.09.2020 – 13 B 902/20.NE.

Diese versteht Tantramassagen als sexuelle Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG, da in der Regel sowohl Kunde als auch Masseur nackt sind und Einbindung der Sexualität ebenso zur Tantramassage gehört wie sexuelle Entfaltung, Erregung und Befriedigung bis hin zum möglichen Orgasmus. Dies stellt nach Auffassung der Gerichte eine sexuelle Handlung dar, VG Trier Beschl. v. 3.7.2020 – 6 L 1935/20.TR, BeckRS 2020, 14646 Rn. 17-19, beck-online.

So stellt auch der Tantramassageverband e. V. selbst auf seiner Webpräsenz zu Ganzheitlichkeit heraus: „Tantrisch wird eine Massage auch durch ihre Ganzheitlichkeit. Sie berührt den ganzen Menschen, sie lässt keinen Körperteil aus. Insbesondere integriert sie die Sexualität und weckt ihre Energie als Lebenskraft. Jede Folge davon, sei es Atem, Stimme oder Bewegung, sei es Ejakulation oder aufsteigende Erschütterung, Tränen [...] bis hin zur lustvoll-mystischen Erfahrung oder einfach nur ein schlichter Orgasmus – alles ist willkommen und in Ordnung.“

„Allein aufgrund dieser Beschreibungen kann aus Sicht der Kammer kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die [...] angebotene „ganzheitliche Massage“ als sexuelle Dienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG anzusehen ist“, vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.08.2019 – 29 L 3067/18.

Bei weiterhin unterbleibender Anmeldung wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 EUR angedroht.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 19, 20 Abs. 1 bis 4, 22 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBI S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245).

Demnach ist das Zwangsgeld als Zwangsmittel und vor seiner Festsetzung schriftlich anzudrohen. Die Androhung des Zwangsgeldes war erforderlich, weil nicht ohne weiteres davon auszugehen war, dass Sie selbstständig der Ihnen auferlegten Verpflichtung nachkommen werden und stellt das geeignete Mittel dar, der Forderung zur Anmeldung Nachdruck zu verleihen.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,00 EUR liegt im gesetzlichen Rahmen und ist aus dieser Sicht als angemessen zu betrachten, Sie zur Anmeldung nach dem ProstSchG anzuhalten.

III. Anordnung sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Notwendigkeit der Androhung für die sofortige Vollziehung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, die der Gesetzgeber vorgibt. Danach ordnet die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, die sofortige Vollziehung an, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die sofortige Vollziehung war im öffentlichen Interesse anzuordnen und ist unter pflichtgemäßer Abwägung mit Ihren Belangen gerechtfertigt.

An der sofortigen Vollziehung besteht schon deshalb ein besonderes öffentliches Interesse, weil der umfangreiche Sachverhalt und die Tatsache, dass Sie sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG schon seit 2018 im Sperrbezirk anbieten, den Schluss zulassen, dass bei prognostischer Betrachtung auch in der Zukunft gegen geltendes Recht verstoßen wird. Mindestens seit dem Jahr 2018 verstoßen Sie gegen das ProstSchG sowie die Sperrbezirksverordnung Leipzig. Eine weitere Duldung des Anbietens und Ausübens von sexuellen Dienstleistungen unter der Anschrift Stefan-Zweig-Straße 21, 04178 Leipzig, widerspräche dem Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung gesetzlicher Normen. Dies würde dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz konterkarieren.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein dagegen gerichteter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet und dieser Bescheid sofort vollziehbar ist, vgl. §§ 2 Nr. 2 Var.3. SächsVwVG, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie haben damit die in Nummer 2 genannte Verfügung sofort einzuhalten. Es gilt, diese Verstöße zu unterbinden. Sie sind Ihrer Anmeldepflicht gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG nicht nachgekommen und haben auch gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Sperrbezirksverordnung Leipzig verstoßen.

Die sofortige Vollziehung war somit zwingend anzuordnen. Damit ist die mit diesem Bescheid ergangene Verfügung mit sofortiger Wirkung angemessen, geeignet und erforderlich den Rechtszustand herzustellen.

IV. Androhung von Zwangsmitteln

Gemäß § 19 SächsVwVG können Verwaltungsakte, sofern sie auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet und bestandskräftig oder sofort vollziehbar sind, mit Zwangsmitteln vollstreckt werden, die gemäß § 20 SächsVwVG anzudrohen sind. Die Anwendung des Zwangsmittels kann solange wiederholt werden und ist solange möglich, bis der mit seiner Hilfe durchzusetzende Verwaltungsakt vollzogen ist. Es ist dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Auf Grund Ihres bisherigen Verhaltens kann nicht davon ausgegangen werden, dass Sie der Verfügung selbstständig nachkommen. Deshalb wird in Punkt 3 dieses Bescheides für den Fall, dass Sie weiterhin ohne gültige Anmeldebeweisnigung der Prostitution nachgehen, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 EUR angedroht.

Das Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 EUR wird angedroht, um Sie nachhaltig dazu zu bewegen, von Ihrem rechtswidrigen Handeln unverzüglich und dauerhaft abzuweichen. Nach § 22 Abs. 1 SächsVwVG beträgt die Höhe des Zwangsgeldes mindestens 5,00 EUR, höchstens jedoch 25.000,00 EUR. Das in Höhe von 2.500,00 EUR angedrohte Zwangsgeld liegt somit im Zwangsgeldrahmen und ist daher angemessen.

Das angedrohte Zwangsgeld ist gegenüber einer Zwangshaft auch das mildere und vom Ausmaß geringere und somit das geeignete Mittel, Sie zu veranlassen, der Verfügung Folge zu leisten.

Gemäß § 11 S. 1 SächsVwVG haben Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung.

V. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 und 2 SächsVwKG werden für öffentlich-rechtliche Leistungen und individuell zurechenbare Leistungen Verwaltungskosten erhoben.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG ist Ihnen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen, da Sie durch den Verstoß gegen das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) das Handeln der Behörde erzwungen haben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich entsprechend § 3 Abs. 1 SächsVwKG i. V. m. § 4 SächsVwKG nach dem 10. Sächsischen Kostenverzeichnis. Die genaue Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwand, welcher aktenkundig nachweisbar ist.

Dieser beläuft sich auf 240 Minuten.

Darin enthalten ist ebenso der Aufwand für die Gesprächsführung sowie umfangreichen Prüfung des Sachverhaltes. Der Stundensatz der Arbeitsplatzkosten ergibt sich nach Abschnitt 1 Buchstabe B. I. Nr. 4 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) und beträgt 55,75 Euro.

Somit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 223,00 Euro.

Die Kosten der Zustellung dieses Bescheides werden als Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG in tatsächlich entstandener Höhe von 2,56 EUR erhoben.

Für dieses Verfahren werden somit insgesamt Verwaltungskosten in Höhe von 225,56 EUR erhoben.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **225,56 EUR** sind innerhalb der auf dem beiliegenden Kostenblatt angegebenen Zahlungsfrist auf ein Konto der Stadt Leipzig unter Angabe des Vertragsgegenstandes und des Zahlungsgrundes zu überweisen.

Das Kostenblatt ist Bestandteil der Kostenentscheidung.

Verwaltungstätigkeit	Zeitaufwand in Minuten
Persönliches Gespräch und Sachverhaltsprüfung	120
Bescheiderstellung inkl. Kostenfestsetzung	120

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 - 6 (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde, Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter gewerbebehoerde@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Ordnungsamt – Sicherheitsbehörde – Gewerbe-, Gefahrenabwehr- und Versammlungsbehörde jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gem. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise gewähren.

Das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der SächsEJustizVO elektronisch gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

E.
Sachgebietsleiter

Anlage
Kostenblatt

Vertragsgegenstand: bitte angeben!	HJ 24	Vertragsgegenstand : 505970230356
Betrag	225,56 EUR	Fälligkeitstag 14.09.2024

Kostenblatt

:

Zusatzangaben zur Bezeichnung der Leistung
Bezug/Bescheiddatum
09.08.2024

Betreff (z.B. Objekt oder Leistung)
**Vollzug ProstSchG,
Sperrbezirksverordnung Leipzig**

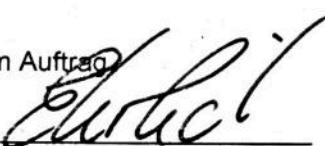
Aktenzeichen
32.21/EH

Entstandene Kosten:

Gebühren	223,00 EUR
Auslagen	2,56 EUR
insgesamt	225,56 EUR

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum o. a. Fälligkeitstag auf eines der unter genannten Konten der Stadt Leipzig. Geben Sie bei der Überweisung im Verwendungszweck unbedingt den Vertragsgegenstand an. Geht die Zahlung nach dem Fälligkeitstag ein, entstehen Ihnen gegebenenfalls Kosten durch Mahngebühren oder Säumniszuschläge.

im Auftrag


Ehrlich

Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4 – 6
04109 Leipzig
Internet: www.leipzig.de
Bürgertel.: 0341 1115

Zahlungsverkehr Stadtkasse – Bankverbindungen:

	IBAN	BIC
Sparkasse Leipzig	DE76 8605 5592 1010 0013 50	WELADE8LXXX
Commerzbank Leipzig	DE55 8604 0000 0100 8002 00	COBADEFXXX
Deutsche Bank Leipzig	DE60 8607 0000 0170 0111 00	DEUTDE8LXXX

Postbank Leipzig	IBAN DE14 8601 0090 0067 8129 04	BIC PBNKDEFF
UniCredit Bank AG	DE78 8602 0086 0008 4105 50	HYVEDEMM495
Leipziger Volksbank	DE04 8609 5604 0308 3083 08	GENODEFILVB

De-Mail: info@leipzig.de-mail.de